

Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

Vereinsatzung

vom:19.02.1996

geändert am: 17.04.2005

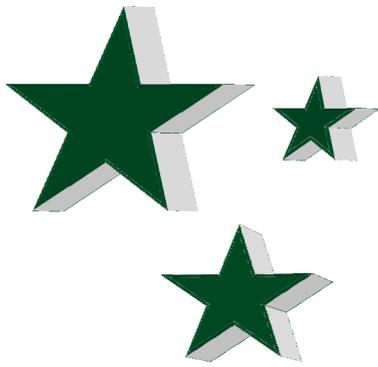
Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V., Sitz Eltville

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, einen Weihnachtsmarkt in Eltville zu Planen und zu organisieren. Er soll die Eltviller Altstadt in der Vorweihnachtszeit für Eltviller und Besucher attraktiver machen und zum verweilen einladen. Die Tradition des Weihnachtsfestes soll bewahrt werden
- (2) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein Eltviller Weihnachtsmarkt „ und hat den Sitz in Eltville. Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (2) Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „ eingetragener Verein“ („e.V.“)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

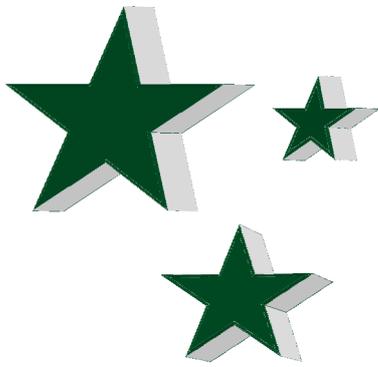
1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder ab 16. Lebensjahr werden
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder sie nehmen an der Vorbereitungen zum Weihnachtsmarkt teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an den Vorbereitungen des Weihnachtsmarktes nicht beteiligt aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Vorbereitungen des Weihnachtsmarktes teilzunehmen.
- (3) Die mit im Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet: die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

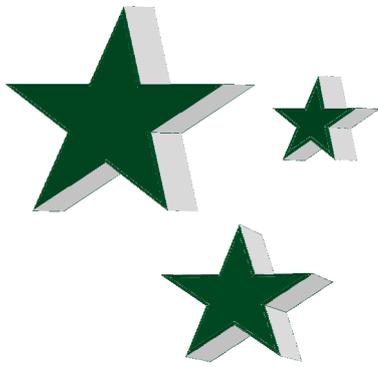
§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliedschaft einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres
- (3) Die Mitgliedschaft endet: durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.
- (4) Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährlich Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden

Gründen

- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Legt das Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung ein so muss allerdings das Mitglied seine Vereinsaktivitäten bis zum endgültigen Entscheid in der Mitgliederversammlung ruhen lassen.



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

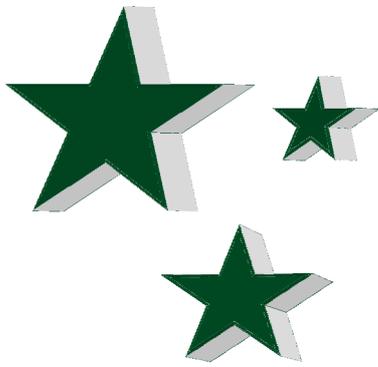
- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres zu bezahlen. Dem Verein kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden, der dann selbst für den pünktlichen Einzug verantwortlich ist.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand

- (3) Die Mitgliederversammlung



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzende/n

Dem/der 2. Vorsitzende/n

Dem/der Schriftführer/in

Dem/der Kassier/in

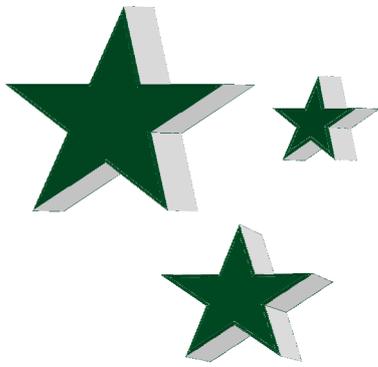
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Kassier/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassier/in und ein weiteres Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzende/n berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.
1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll
Adelheidstraße 15
D - 65343 Eltville am Rhein
Deutschland / Germany

Telefonnr. : +49 (0) 6123 - 61117
Email : Lieselotte.Gardoll@t-online.de
Weitere Vorstandsmitglieder:
Herr Jürgen Scholz, Frau Gabriele Kühnhackl
Frau Karin Holthaus

Bankverbindung: Rheingauer Volksbank
IBAN DE61 5109 1500 0000 0404 60
BIC Code: GENODE51RGG
Gerichtstand: Amtsgericht Wiesbaden
VR: 5795



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.
(Poststempel)
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der (Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein zu laden.
- (4) Die Anwesenden sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- :die Wahl des Vorstandes
- :die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch -und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- :die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- :Ernennung von Ehrenmitgliedern
- :Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- :Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- :Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.

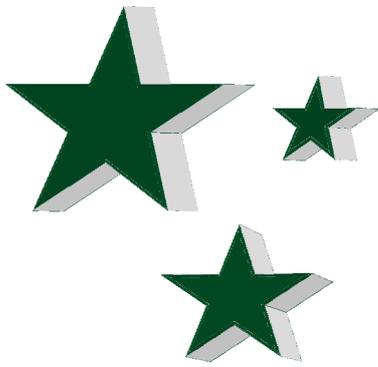
§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung (einfaches Handzeichen).

Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.
1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll
Adelheidstraße 15
D - 65343 Eltville am Rhein
Deutschland / Germany

Telefonnr. : +49 (0) 6123 - 61117
Email : Lieselotte.Gardoll@t-online.de
Weitere Vorstandsmitglieder:
Herr Jürgen Scholz, Frau Gabriele Kühnhackl
Frau Karin Holthaus

Bankverbindung: Rheingauer Volksbank
IBAN DE61 5109 1500 0000 0404 60
BIC Code: GENODE51RGG
Gerichtstand: Amtsgericht Wiesbaden
VR: 5795



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1. Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Kassenprüfer/innen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, er/sie gilt als gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14 Vermögen

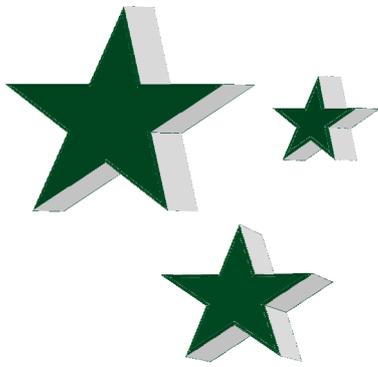
- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.
1. Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll
Adelheidstraße 15
D - 65343 Eltville am Rhein
Deutschland / Germany

Telefonnr. : +49 (0) 6123 - 61117
Email : Lieselotte.Gardoll@t-online.de
Weitere Vorstandsmitglieder:
Herr Jürgen Scholz, Frau Gabriele Kühnhackl
Frau Karin Holthaus

Bankverbindung: Rheingauer Volksbank
IBAN DE61 5109 1500 0000 0404 60
BIC Code: GENODE51RGG
Gerichtstand: Amtsgericht Wiesbaden
VR: 5795



Verein Eltviller Weihnachtsmarkt e.V.

1.Vorsitzende Frau Lieselotte Gardoll; Adelheidstraße 15; D - 65343 Eltville am Rhein; Deutschland / Germany
www.weihnachtsmarkt-eltville.de

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Deutsche Kinderkrebshilfe“ im Gedenken an Frau Trappel

Eltville, 17.04.2005